

Änderungen Zusammenfassung

- ▶ Ausstieg aus den Verbrennungsmotoren bis 2030
- ▶ keine zahlenmäßige Limitierung
- ▶ Definition „Schwimmende Anlage“: schwimmende, überwiegend kastenförmige Fahrzeuge, deren Nutzungszweck vordergründig zum Wohnen und verweilen ausgerichtet ist (z. B. Hausboote) sowie schwimmende Zelte, Flöße mit Aufbauten und sonstige gleichartige Fahrzeuge
 - ▶ Schwimmende Anlagen ohne Verbrennungsmotor werden zulassungspflichtig
 - ▶ Schwimmende Anlagen bedürfen im Zulassungsverfahren die Zustimmung der KAG „Thüringer Meer“
 - ▶ Zustimmung wird für bis zu 5 Jahren erteilt
 - ▶ Erhalten keine Tages- und Wochenzulassungen mehr
 - ▶ Bestandsschutz bis zum Zulassungsjahr 2025

Änderungen Zusammenfassung

- ▶ Erhöhung des Gewässerschutzes durch Neuregelungen
- ▶ Übernachtung an Bord von Fahrzeugen zukünftig nur noch an Stegen erlaubt
- ▶ Neue Fortbewegungsmöglichkeiten aufgenommen:
 - ▶ SUPs
 - ▶ E-SUPs
 - ▶ E-Tretboote
- ▶ Gebührenanpassung

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

(a) „Fahrzeuge“: Binnenschiffe, einschl. Kleinfahrzeuge, Surfbretter und Fähren

(b) „Schwimmendes Gerät“: ein Schwimmkörper mit mechanischen Einrichtungen, der dazu bestimmt ist, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Hebeböcke, Kräne;

(c) „Fahrgastschiff“: ein Fahrzeug, das bestimmt ist, im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste zu befördern oder hierfür verwendet zu werden (gewerblicher Personenverkehr);

(d) „Sportboot“: ein Fahrzeug, das für Sport- und Freizeitzwecke bestimmt ist oder hierfür verwendet wird;

(e) „Wassermotorräder“: Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“, „Jetski“ oder „Wetbike“ bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge;

NEU

§ 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

(a) „Fahrzeuge“: **zur Fortbewegung bestimmte Schwimmkörper, wie Sportboote, Fahrgastschiffe, Schwimmende Anlagen, Schwimmendes Gerät und sonstige zur Fortbewegung dienende Sonderformen**

(b) „Sportboote“: Fahrzeuge, die für Sport- und Freizeitzwecke bestimmt sind oder hierfür verwendet werden;

(c) „Fahrgastschiffe“: Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste zu befördern oder hierfür verwendet werden (gewerblicher Personenverkehr);

(d) „Schwimmende Anlagen“: **schwimmende, überwiegend kastenförmige Fahrzeuge, deren Nutzungszweck vordergründig zum Wohnen und verweilen ausgerichtet ist (z. B. Hausboote) sowie schwimmende Zelte, Flöße mit Aufbauten und sonstige gleichartige Fahrzeuge**

(e) „Schwimmende Geräte“: Schwimmkörper mit mechanischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Hebeböcke, Kräne;

Detallierte Änderungen

ALT

§ 4 Freihalten des Staubereiches

- (1) Der Staubereich ist mit Zeichen 20 (nach Anlage 2) gekennzeichnet.
- (2) Innerhalb des Staubereiches ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen verboten.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 gelten wie folgt: Der Staubereich darf mit Kraftfahrzeugen nur zu und von den ausgewiesenen Einlassstellen (Einlasspunkte Zeichen 15 nach Anlage 2) zum Einsetzen und Herausnehmen befahren werden.

NEU

§ 4 Überwachung der Staueseordnung

- (1) Der Schiffsführer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei oder der Verwaltungsbehörde das Fahrzeug zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zur Prüfung seines Zustandes, seiner Ausrüstung, der mitzuführenden Papiere und zur Feststellung der Fahrgastzahlen anzuhalten und von der Polizei oder Verwaltungsbehörde betreten zu lassen. Die Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und Regeln vor.
- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben ist die Polizei und die Verwaltungsbehörde befugt, Bootsstege, Anlegestellen und sonstige schwimmende Anlagen zu betreten und für diese Zeit ein Dienstboot dort festzumachen.

Detaillierte Änderungen

ALT

**§ 7 Genehmigungsfreie Benutzung,
Zulassung/ Betriebserlaubnis**

NEU

§ 7 Benutzungsregelungen

(2) Verboten ist das Befahren der Hohenwarttalsperre mit:

- ▶ Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren mit Gemischschmierung, wenn der Treibstoff mehr als 1% Schmierstoff (Mischverhältnis 1:100) enthält und die Schmierstoffe nicht biologisch und leicht abbaubar sind,
- ▶ Wassermotorrädern und sonstigen gleichartigen Fahrzeugen,
- ▶ Amphibienfahrzeugen,
- ▶ Luftkissenbooten,
- ▶ Booten mit Luftpropellerantrieb,
- ▶ Tragflügelbooten

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 7 Genehmigungsfreie Benutzung, Zulassung/ Betriebserlaubnis

NEU

§ 7 Benutzungsregelungen

(3) Verboten ist die Ausübung von Sportarten wie Kitesurfen, Parasailing und Ähnlichem, sowie das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten).

Ruderboote, Segelboote ohne Verbrennungsmotoren, Gondeln, Flöße ohne Maschinenantrieb, Kanus, Surfbretter ohne Maschinenantrieb, Tretboote, E-Tretboote, E-SUPs, Einbäume, sonstige aufblasbare Spielgeräte oder Badehilfen u. ä. unterliegen keiner Zulassungspflicht nach dieser Verordnung (Genehmigungsfreie Benutzung).

Alle Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor unterliegen der Zulassungspflicht nach § 8 dieser Verordnung. Unter den in §§ 8 ff. dieser Verordnung getroffenen Regelungen wird das Befahren von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor als Gemeingebrauch gestattet.

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 8 Zulassung von Fahrzeugen

- (1) Das Befahren der Hohenwartetalsperre mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bedarf der vorherigen Zulassung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Ausgenommen hiervon ist das Befahren zum Zwecke jeglicher Untersuchungen nach § 12.
- (2) Die Erteilung von Jahres-, Wochen- und Tageszulassungen sowie die Verlängerung von Jahreszulassungen ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Zulassung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person erteilt.
- (4) Wird ein zugelassenes Fahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat vor der ersten selbstständigen Fahrt, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Erwerb, die Zulassungsurkunde vorzulegen und diese auf seine Person umschreiben zu lassen, sofern das Fahrzeug weiter auf dem Stausee genutzt werden soll.

NEU

§ 8 Zulassung von Fahrzeugen **mit Verbrennungsmotor**

- (1) Das Befahren der Hohenwartetalsperre mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bedarf der vorherigen Zulassung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Ausgenommen hiervon ist das Befahren zum Zwecke jeglicher Untersuchungen nach § 12.
- (2) Die Erteilung von Jahres-, Wochen- und Tageszulassungen sowie die Verlängerung von Jahreszulassungen ist gebührenpflichtig.
- (3) Für schwimmende Anlagen mit Verbrennungsmotor werden keine Tages- und Wochenzulassungen erteilt.**
- (4) Die Zulassung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person erteilt.
- (5) Wird ein zugelassenes Fahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat vor der ersten selbstständigen Fahrt, spätestens jedoch **zwei** Wochen nach dem Erwerb, die Zulassungsurkunde vorzulegen und diese auf seine Person umschreiben zu lassen, sofern das Fahrzeug weiter auf dem Stausee genutzt werden soll. **Für die Umschreibung müssen die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.**

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 8 Zulassung von Fahrzeugen

(5) Beim Befahren der Hohenwartetalsperre mit zugelassenen Fahrzeugen ist die Zulassungsurkunde (§ 8c) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn bei Tages- und Wochenzulassungen der Quittungsbeleg der Ausgabestelle mitgeführt und auf Verlangen zur Kontrolle vorgelegt wird.

(6) Zugelassene Fahrzeuge sind beim Befahren der Hohenwartetalsperre gemäß § 15 zu kennzeichnen.

(7) Trainer- und Begleitfahrzeuge bedürfen bei Regatten auf dem Hohenwartestausee einer Ausnahmegenehmigung und sind nur entsprechend ihres bei sportlichen Veranstaltungen bestimmungsgemäßen Gebrauchs einzusetzen.

(8) Bei der Vermietung von Fahrzeugen hat der Vermieter den Mieter vor Fahrtantritt über die Bestimmungen dieser Verordnung zu belehren.

NEU

§ 8 Zulassung von Fahrzeugen mit **Verbrennungsmotor**

(6) Beim Befahren der Hohenwartetalsperre mit zugelassenen Fahrzeugen ist die Zulassungsurkunde (§ 8c) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn bei Tages- und Wochenzulassungen der Quittungsbeleg der Ausgabestelle mitgeführt und auf Verlangen zur Kontrolle vorgelegt wird.

(7) Bei Fahrzeugen mit Tages- und Wochenzulassungen ist ein gültiges technisches Gutachten an Bord (§ 8b Abs. 4) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen nach § 4 auf Verlangen auszuhändigen, sofern der Bootskörper und der Motor nicht im Besitz einer CE-Konformitätserklärung sind.

(8) Zugelassene Fahrzeuge sind beim Befahren der Hohenwartetalsperre gemäß § 15 zu kennzeichnen.

(9) Trainer- und Begleitfahrzeuge bedürfen bei Regatten auf dem Hohenwartestausee einer Ausnahmegenehmigung und sind nur entsprechend ihres bei sportlichen Veranstaltungen bestimmungsgemäßen Gebrauchs einzusetzen.

(10) Bei der Vermietung von Fahrzeugen hat der Vermieter den Mieter vor Fahrtantritt über die Bestimmungen dieser Verordnung zu belehren.

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 8a Zulassungsvoraussetzungen

oder die Grenzwerte der Richtlinie 94/25/ EG erfüllen. Der Nachweis erfolgt durch ein Abgastypenprüfzertifikat, durch eine Konformitätserklärung oder durch eine Bescheinigung einer anerkannten Prüfstelle.

(2) Für die Verlängerung der bis zum 01.04.2009 erteilten Jahreszulassungen gelten die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen bis einschließlich Zulassungsjahr 2014 nicht (Bestandsschutz).

NEU

§ 8a Zulassungsvoraussetzungen

(2) Schwimmende Anlagen mit Verbrennungsmotor müssen als Zulassungsvoraussetzung zusätzlich über die schriftliche Zustimmung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Thüringer Meer“ verfügen. Diese wird jeweils für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren erteilt und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Ohne die Zustimmung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Thüringer Meer“ kann keine Zulassung für eine schwimmende Anlage erteilt werden.

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 8b Zulassungs- und Vergabeverfahren

(3) Die Verlängerung bereits erteilter Jahreszulassungen kann jeweils vom 01.11. des Jahres bis spätestens 28.02. des Folgejahres (Zulassungsjahr) bei der im Absatz 1 genannten Behörde unter Vorlage der Zulassungsurkunde erfolgen. Nach Ablauf des Termins entfällt der Anspruch auf Verlängerung, die Jahreszulassung ist erloschen.

Ab dem 01.11.2014 gelten die unter § 8a genannten Zulassungsvoraussetzungen im vollen Umfang auch für die Verlängerung bestehender Jahreszulassungen. Dem Antrag auf Verlängerung sind dann ebenfalls die im Absatz 1 genannten Unterlagen beizufügen.

(4) Tages- und Wochenzulassungen werden durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten Stellen ausgegeben. Hierfür sind die im Absatz 1, Buchstabe a) genannten Unterlagen vorzulegen.

NEU

§ 8b Zulassungs- und Vergabeverfahren

(2) Zur Prüfung des Antrages kann die zuständige Behörde weitere Unterlagen zum Fahrzeug verlangen.

(3) Die Verlängerung bereits erteilter Jahreszulassungen kann jeweils vom 01.11. des Jahres bis spätestens 28.02. des Folgejahres (Zulassungsjahr) bei der im Absatz 1 genannten Behörde unter Vorlage der Zulassungsurkunde erfolgen. Nach Ablauf des Termins entfällt der Anspruch auf Verlängerung, die Jahreszulassung ist erloschen. **Schwimmende Anlagen mit Verbrennungsmotor, welche zum 30.08.2022 mit einer Jahreszulassung zugelassen waren, können abweichend von Abs. 1 (e) zugelassen werden. Eine Verlängerung nach Satz 3 kann bei ununterbrochenem Bestehen der Zulassung bis zum Zulassungsjahr 2025 erfolgen.**

(4) Tages- und Wochenzulassungen werden durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten Stellen ausgegeben. Hierfür sind die in Absatz 1, Buchstabe **b)** genannten Unterlagen vorzulegen.

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 9 Übergangsvorschriften für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren bis einschließlich 3,68 kW (5 PS)

- (1) Für Fahrzeuge mit einer erteilten Betriebserlaubnis besteht ein Anspruch auf eine Jahreszulassung, spätestens für das Zulassungsjahr 2016, sofern dann die Zulassungsvoraussetzungen des § 8a nachgewiesen werden.
- (2) Zur Identifizierung des Fahrzeugs mit einer Betriebserlaubnis ist je eine Prägemarka nebst Kennnummer und dem Siegel des Landratsamtes Saale-Orla an gut sichtbarer Stelle beidseitig am Bug oder Heck des Fahrzeugs anzubringen.
- (3) Beim Befahren der Hohenwartetalsperre mit Fahrzeugen, für die eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, ist die Erlaubnisurkunde mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

NEU

§ 9 Zulassung von schwimmenden Anlagen ohne Verbrennungsmotor

- (1) Alle schwimmenden Anlagen ohne Verbrennungsmotor müssen vor dem Befahren der Hohenwartetalsperre zugelassen werden. Ausgenommen hiervon ist das Befahren zum Zwecke jeglicher Untersuchungen nach § 12.
- (2) Die Erteilung von Jahreszulassungen sowie deren Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (3) Für schwimmende Anlagen ohne Verbrennungsmotor werden keine Tages- und Wochenzulassungen erteilt.
- (4) Die Zulassung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person erteilt.
- (5) Wird eine schwimmende Anlage ohne Verbrennungsmotor veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat vor der ersten selbstständigen Fahrt, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Erwerb, die Zulassungsurkunde vorzulegen und diese auf seine Person umschreiben zu lassen, sofern das Fahrzeug weiter auf dem Stausee genutzt werden soll. Für die Umschreibung müssen die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 9 Übergangsvorschriften für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren bis einschließlich 3,68 kW (5 PS)

- (1) Für Fahrzeuge mit einer erteilten Betriebserlaubnis besteht ein Anspruch auf eine Jahreszulassung, spätestens für das Zulassungsjahr 2016, sofern dann die Zulassungsvoraussetzungen des § 8a nachgewiesen werden.
- (2) Zur Identifizierung des Fahrzeugs mit einer Betriebserlaubnis ist je eine Prägemarka nebst Kennnummer und dem Siegel des Landratsamtes Saale-Orla an gut sichtbarer Stelle beidseitig am Bug oder Heck des Fahrzeugs anzubringen.
- (3) Beim Befahren der Hohenwartetalsperre mit Fahrzeugen, für die eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, ist die Erlaubnisurkunde mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

NEU

§ 9 Zulassung von schwimmenden Anlagen ohne Verbrennungsmotor

- (6) Beim Befahren der Hohenwartetalsperre mit zugelassenen **schwimmenden Anlagen** ist die Zulassungsurkunde (§ 8c) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- (7) Zugelassene **schwimmende Anlagen ohne Verbrennungsmotor** sind beim Befahren der Hohenwartetalsperre gemäß § 15 zu kennzeichnen.
- (8) Bei der Vermietung von schwimmenden Anlagen ohne **Verbrennungsmotor hat der Vermieter den Mieter vor Fahrtantritt über die Bestimmungen dieser Verordnung zu belehren.**

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 17 Gewässerschutz

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass das Gewässer nicht geschädigt oder nachteilig verändert werden kann.
- (2) Die Außenhaut von Fahrzeugen darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind. Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Gewässer nicht nachteilig verändern können.
- (3) Die Betankung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor hat am Ufer zu erfolgen. Wird dies mittels Kanister durchgeführt, ist es nur mittels Einfüllstutzen bzw. Einfüllleitung zulässig.
- (4) Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren dürfen nur Akkumulatoren verwendet werden, die nach Ihrer Bauart für den Schiffsbetrieb geeignet sind. Diese müssen im Fahrzeug so befestigt sein, dass ein Herausfallen jederzeit ausgeschlossen ist.

NEU

§ 17 Gewässerschutz

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass das Gewässer nicht geschädigt oder nachteilig verändert werden kann.
- (2) **Fahrzeuge, welche mit sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, müssen mit Behältern zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen ausgestattet sein.**
- (3) **Es ist verboten, von Fahrzeugen öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle sowie Hausmüll, Reinigungs- und Ladungsrückstände, Klärschlamm, Fäkalien oder Chemikalien-/ Fäkaliengemische und übrige Abfälle in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten.**
- (4) **Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um**
 1. **eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,**
 2. **eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,**
 3. **die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und**
 4. **eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.**

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 17 Gewässerschutz

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass das Gewässer nicht geschädigt oder nachteilig verändert werden kann.
- (2) Die Außenhaut von Fahrzeugen darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind. Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Gewässer nicht nachteilig verändern können.
- (3) Die Betankung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor hat am Ufer zu erfolgen. Wird dies mittels Kanister durchgeführt, ist es nur mittels Einfüllstutzen bzw. Einfüllleitung zulässig.
- (4) Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren dürfen nur Akkumulatoren verwendet werden, die nach Ihrer Bauart für den Schiffsbetrieb geeignet sind. Diese müssen im Fahrzeug so befestigt sein, dass ein Herausfallen jederzeit ausgeschlossen ist.

NEU

§ 17 Gewässerschutz

- (5) Die Außenhaut von Fahrzeugen darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind.
- (6) Die Betankung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor hat am Ufer zu erfolgen. Wird dies mittels Kanister durchgeführt, ist es nur mittels Einfüllstutzen bzw. Einfüllleitung zulässig.
- (7) Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren dürfen nur Akkumulatoren verwendet werden, die nach Ihrer Bauart für den Schiffsbetrieb geeignet sind. Diese müssen im Fahrzeug so befestigt sein, dass ein Herausfallen jederzeit ausgeschlossen ist.
- (8) Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Gewässer nicht nachteilig verändern können. Es ist nicht erlaubt, Antifoulings mit bioziden Wirkstoffen einzusetzen.

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 19 Sicherheitsausrüstung

- (1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen mit einem geeigneten akustischen Signalgerät ausgerüstet sein.
- (2) Auf Fahrzeugen mit Innenbordmotoren sowie für Fahrzeuge mit Koch- und Heizeinrichtungen muss ein Pulverlöscher DIN EN 3 vorhanden sein.
- (3) Auf Sportbooten mit Maschinenantrieb sowie auf Segelbooten muss für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel vorhanden sein.
- (4) Außerhalb von Stegen und Bojen müssen Sportboote zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mindestens ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen.

NEU

§ 19 Sicherheitsausrüstung

- (1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen mit einem geeigneten akustischen Signalgerät ausgerüstet sein.
- (2) Auf Fahrzeugen mit Innenbordmotoren sowie für Fahrzeuge mit Koch- und Heizeinrichtungen muss ein Pulverlöscher DIN EN 3 vorhanden sein.
- (3) Auf allen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, **schwimmenden Anlagen, Segelbooten und Flößen** muss für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel vorhanden sein.
- (4) Außerhalb von Stegen und Bojen müssen Sportboote sowie schwimmende Anlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mindestens ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen.
- (5) Soweit am Fahrzeug eine Quick-Stop-Leine vorhanden ist, ist diese während der Fahrt auf dem Stausee anzulegen.

Detaillierte Änderungen

ALT

§ 28 Stillliegen von Fahrzeugen

Außerhalb der Landestellen bzw. Festmacheeinrichtungen (Stege und Bojen) dürfen Fahrzeuge aus Gründen des Umweltschutzes nicht länger als 15 Stunden stillliegen. Die Errichtung von Festmacheeinrichtungen (Stege und Bojen) bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis.

NEU

§ 28 Stillliegen von Fahrzeugen

(1) Außerhalb der Landestellen bzw. Festmacheeinrichtungen (Stege und Bojen) dürfen Fahrzeuge aus Gründen des Umweltschutzes nicht länger als 15 Stunden stillliegen.

(2) **Das Übernachten an Bord eines Fahrzeuges ist verboten. Abweichend davon ist das Übernachten auf Fahrzeugen an Stegen erlaubt.** Die Errichtung von Festmacheeinrichtungen (Stege und Bojen) bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. **Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Öffentliche Belange dürfen der Genehmigung nicht entgegenstehen.**